

(Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber)

(A)

10 **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung landesrechtlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/2941

erste Lesung

Zur Einbringung durch die Landesregierung erteile ich Herrn Minister Dr. Behrens das Wort.

Dr. Fritz Behrens, Justizminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der vorgelegte Gesetzentwurf, mit dem eine gewisse Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit Kirchenaustrittserklärungen beseitigt werden soll, stellt eine Reaktion auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm dar: Ein Zivilsenat hatte in einem Beschwerdeverfahren die Auffassung vertreten, die Kirchenaustrittsbescheinigungen nach § 5 Kirchenaustrittsgesetz 1981 seien vom Richter und nicht - wie bisher allgemein angenommen - vom Rechtspfleger zu erteilen. Das landesrechtliche Gesetz zur Übertragung der Geschäfte auf den Rechtspfleger verweise nämlich nicht auf das Kirchenaustrittsgesetz aus dem Jahre 1981, sondern auf das inzwischen aufgehobene Preußische Kirchenaustrittsgesetz von 1920.

(B)

Die Entscheidung hat bei einigen aus der Kirche ausgetretenen Personen zu Rückfragen und Verunsicherung geführt. Tatsächlich ist aber die Wirksamkeit einer formgültigen Kirchenaustrittserklärung völlig außer Streit. Die Entscheidung beschränkte sich lediglich auf die Frage, ob die Austrittsbescheinigung vom Richter oder vom Rechtspfleger unterschrieben werden müsse. Seit jeher ist der Rechtspfleger zuständig. Daran soll sich auch künftig nichts ändern.

Das wird mit diesem Gesetzentwurf ein für allemal - so hoffe ich - endgültig und unmißverständlich klargestellt. Meine Damen und Herren, außerdem wird eine redaktionelle Ungenauigkeit bezüglich des Schiedsamtgesetzes korrigiert. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Die Kirchen und anderen beteiligten Institutionen haben dem Gesetzgebungsvorhaben zugestimmt.

(C)

Ich bitte um einen schnellen und gefälligen Durchgang. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen hier keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich **schließe die Beratung** und wir kommen zur **Abstimmung**.

Ich lasse abstimmen über die **Überweisung des Gesetzentwurfs** an den **Rechtsausschuß**. Wer dem Gesetzentwurf zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Damit haben wir einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

11 **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammerngesetz (BauKaG NW)**

(D)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 12/2946

erste Lesung

Ich erteile als erster Rednerin Frau Ministerin **Brusis** das Wort zur **Einbringung**.

Ilse Brusis, Ministerin für Stadtentwicklung, Kultur und Sport: Frau Präsidentin! Meine Herren und Damen! Frau Präsidentin hat mich gerade beruhigt, ich müsse den Titel dieses Gesetzes nicht noch einmal vortragen. Er wäre mir aber noch gut in Erinnerung, weil ich vor einigen Jahren das Baukammerngesetz hier im Landtag eingebracht habe, als es novelliert wurde und wir die Baukammer gegründet haben. Heute habe ich das Vergnügen, Herrn Bauminister **Vesper** vertreten zu dürfen.

(Ministerin Ilse Brusis)

(A)

Mit der von allen drei Fraktionen vorgeschlagenen Änderung des Baukammergesetzes soll zwei Anliegen Rechnung getragen werden: Durch die Änderung des § 31 des Baukammergesetzes soll den Pflichtmitgliedern der Ingenieurkammer-Bau maßgeblicher Einfluß auf die Willensbildung der Kammer eingeräumt werden. Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer-Bau sind die im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen sowie die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und -ingenieurinnen. Als freiwillige Mitglieder können Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen, die nicht im Bauwesen tätig sind, die Ingenieure, die zwar im Bauwesen tätig sind, aber nicht in den Listen der Beratenden Ingenieure eingetragen sind, der Kammer beitreten. - Ich gebe zu, daß das etwas kompliziert ist; aber bei Gesetzen ist das manchmal so.

In den letzten Jahren ist die Zahl der freiwilligen Mitglieder so stark angestiegen, daß sie auf absehbare Zeit die Mehrheit in den Organen der Ingenieurkammer-Bau stellen würden, wenn sie sich entsprechend ihres Anteils an der Mitgliederzahl zusammensetzen würden. Da die Pflicht zur Teilnahme an der Ingenieurkammer-Bau einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Freiheit der Berufsausübung darstellt, ist es verfassungsrechtlich geboten, den Pflichtmitgliedern maßgeblichen Einfluß auf die Selbstverwaltung der Kammer einzuräumen. Die Bestimmung des Umfangs der Mitgliedschaftsrechte von Kammermitgliedern ist für die innere Struktur der Kammer und die Rechtsstellung ihrer Mitglieder rechtlich so bedeutsam, daß sie im Gesetz selbst getroffen werden muß.

(B)

Der Gesetzentwurf greift einen von der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau erarbeiteten Vorschlag auf. Danach erhalten die Pflichtmitglieder zwar nicht die Mehrheit der künftig auf 101 Vertreter und Vertreterinnen begrenzten Vertreterversammlung; gemeinsam mit dem auf die Wahlgruppe der nicht im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen entfallenden Anteil der Sitze ist es ihnen zukünftig jedoch möglich, maßgeblichen Einfluß auf die Willensbildung der Kammer jedenfalls in den Fragen zu nehmen, die Anlaß für die Begründung der Pflichtmitgliedschaft waren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Ingenieurkammer-Bau nach dem Willen des Gesetzgebers keine Kammer der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen

sein soll, sondern eine Kammer aller im Bauwesen tätigen Ingenieure und Ingenieurinnen.

Was wird noch geändert? - Mit der darüber hinaus vorgeschlagenen Änderung des § 33 des Baukammergesetzes entfällt die bisherige Anforderung, nach der ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin sowie eine dem Anteil an der Mitgliederzahl der Ingenieurkammer-Bau entsprechende Zahl von Beisitzern oder Beisitzerinnen aus den Reihen der angestellten und beamteten Mitglieder gewählt werden. Durch diese Änderung soll die Regelungsdichte des Gesetzes auf das erforderliche Maß zurückgeführt und die Selbstverwaltung der Ingenieurkammer-Bau gestärkt werden.

Die Landesregierung ist mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen einverstanden. - Vielen Dank.

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Das Wort hat nun für die SPD-Fraktion Kollege Retz.

Adolf Retz (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Alle drei Fraktionen dieses Hauses bringen den Änderungstext zum Gesetz über die Ingenieurkammer-Bau ein. Mit der 1992 verabschiedeten Neufassung des Baukammergesetzes und der Gründung der Ingenieurkammer-Bau wurde seinerzeit ein Minderheitenschutz für die freiwilligen Mitglieder in den Gremienvertretungen festgelegt, der durch die Mitgliederentwicklung mittlerweile auf den Kopf gestellt wurde. Auslöser war der Bundesgesetzgeber mit der Änderung des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches, in dem eine befristete Möglichkeit für angestellte Ingenieure geregelt wurde, sich bis zum 01.06.1996 von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen, sofern sie Mitglied eines Versorgungswerkes werden konnten.

Dies hat sehr wahrscheinlich dazu geführt, daß wir heute zwei Drittel angestellte Ingenieure in der Kammer haben und ein Drittel Pflichtmitglieder. Damit wurde der im Kammergesetz geregelte Minderheitenschutz für die freiwilligen Mitglieder praktisch umgekehrt.

Mit der jetzt vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird der Selbstverwaltung durch die Pflichtmitglieder Rechnung getragen. Die Vertreterversammlung soll sich künftig aus 101 Mitgliedern

(C)

(D)

(Adolf Retz [SPD])

(A)

zusammensetzen, um mit der Anzahl der Kammermitglieder in der Wahlgruppe Pflichtmitglieder - 50 + 1 - eine zumindest zahlenmäßige Mehrheit in der Vertreterversammlung sicherzustellen.

Ich bitte um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf und um Überweisung an den Ausschuß.

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Das Wort hat nun für die CDU-Fraktion Herr Kollege Schemmer.

Bernhard Schemmer (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! In Berlin gibt es ein Problem: Rund 2 500 Studenten wollen in die F.D.P. eintreten, und man weiß nicht, wie man damit umgehen soll. Die Baukammer hat seit 1995 ein ähnliches Problem, und mit dem heutigen Gesetzentwurf wollen wir zur Problemlösung beitragen. Nun wollten die Studenten in Berlin die F.D.P. völlig umkrempeln. Der Masseneintritt in die Baukammer hat einen viel profaneren Grund, nämlich die Ende 1995 eingetretene Änderung des Sozialgesetzbuchs VI.

(B)

Allein von Oktober bis Dezember 1995 sind rund 2 500 Bauingenieure der Kammer beigetreten, um vom berufsständischen Versorgungswerk zu profitieren. Dieses Versorgungswerk der Architekten/Bauingenieure ist im Preis-Leistungs-Vergleich der Rentenversicherung der BfA um Längen überlegen.

Nun hat sich die frühere Landesregierung den Run von angestellten Bauingenieuren in die Baukammer nicht vorstellen können, wie in der Begründung des Entwurfs des Baukammergesetzes gesagt ist. Ich zitiere mit Genehmigung der Präsidentin aus der seinerzeitigen Begründung. Zu § 31 Baukammergesetz heißt es im Abs. 1:

"Der Abs. 1 sieht eine Wahl zur Vertreterversammlung in getrennten Wahlgruppen vor. Die bisher in den Ländern mit einer Ingenieurkammer Bau (Berlin und Bayern) gemachten Erfahrungen lassen erwarten, daß sich die Mitglieder der Bauingenieurkammer zu etwa zwei Dritteln aus Pflichtmitgliedern, d. h. Beratenden Ingenieuren im Bauwesen, und zu einem Drittel aus freiwilligen Mitgliedern zusammensetzen werden. Der überwiegende Anteil der freiwilligen Mitglieder dürfte von den nicht unabhängig, aber eigenverantwortlich im Bauwesen tätigen Ingenieuren und Ingenieurinnen

(C)

gestellt werden. Der kleinste Anteil wird voraussichtlich auf die nicht im Bauwesen tätigen Ingenieure und Ingenieurinnen entfallen."

Zu § 35 des Baukammergesetzes heißt es:

"Satz 3 stellt sicher, daß die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen mindestens ein Mitglied des Präsidiums stellen. Weitergehende Regelungen zur Sicherung der Repräsentanz der Pflichtmitglieder im Vorstand erscheinen angesichts der zu erwartenden Mitgliederstruktur der Ingenieurkammer-Bau nicht erforderlich."

Man hätte aber seinerzeit die Pflicht gehabt, alle Möglichkeiten im Gesetz zu berücksichtigen. Es kann doch nicht sein, daß die rund 2 300 Pflichtmitglieder mit hohen Beiträgen die Baukammer alimentieren, die rund 4 000 freiwilligen Mitglieder mit geringen Beiträgen aber das Sagen haben.

Der jetzige Gesetzentwurf ist ein Kompromiß, den wir mittragen. Zwar haben die Pflichtmitglieder nicht das Sagen, können von den freiwilligen Mitgliedern aber auch nicht majorisiert werden.

Ob Baukammergesetz, Landesbauordnung, Baunebenrecht: Die Landesregierung macht Gesetzesschnellschüsse, die anschließend korrigiert werden müssen. Wir helfen Ihnen gern dabei.

(D)

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Das Wort hat nun für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Reder.

Dorothea Reder (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben schon gehört: Dieser Gesetzentwurf stellt einen partei- und fraktionsübergreifenden Common sense dar.

Die Novellierung des Baukammergesetzes war in zwei Punkten erforderlich. Punkt 1: Den § 31 des Baukammergesetzes müssen wir novellieren, um den verfassungsrechtlich gebotenen dominierenden Einfluß der Pflichtmitglieder auf die Ingenieurkammer-Bau sicherzustellen. Wir haben bereits gehört: Der Regelungsbedarf ist entstanden, weil der Anteil der freiwilligen Kammermitglieder in unvorhersehbarer Weise in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist und heute bereits mehr als 60 % beträgt.

(Dorothea Reder [GRÜNE])

(A)

Der Punkt 2 der Novelle steht damit im Zusammenhang. Der neugefaßte § 33 des Baukammerngesetzes regelt nunmehr die Zusammensetzung der Vertreterversammlung dahin gehend, daß von den 101 Mitgliedern 50 Pflichtmitglieder der Kammer sein müssen und eines ein den Pflichtmitgliedern gleichgestellter Beratender Ingenieur oder eine Beratende Ingenieurin. Hier wird sogar eine geltende Beschluslage der Kammer selbst aufgegriffen. Somit ist gewährleistet, daß auch weiterhin die Pflichtmitglieder es sind, die die Geschicke ihrer Kammer bestimmen.

Das Parlament verfolgt damit die Zielsetzung, den erforderlichen Rahmen zu schaffen, damit die Kammer ihre Angelegenheiten selbständig und in Eigenregie behandeln kann.

Ich hoffe, daß diese pragmatische und praxisnahe Neuregelung, die auch die Interessen der Betroffenen in optimaler Weise würdigt, die Zustimmung dieses Hauses erfährt. - Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich schließe die **Beratung.**

(B)

Wir kommen zur **Abstimmung.** Ich lasse abstimmen über die **Überweisung** des Gesetzentwurfs an den **Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen.** Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Es ist einstimmig so **beschlossen.**

Ich rufe auf:

12 Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes, zur Änderung des Landesumzugskostengesetzes, zur Änderung des Ausschußmitglieder-Entscheidungsgesetzes und zur Überlassung von Parkflächen bei Landesbehörden

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/2960
erste Lesung

Zur **Einbringung** durch die Landesregierung erteile ich Herrn Finanzminister Schleißer das Wort.

(C)

Heinz Schleißer, Finanzminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf hat mehrere Ziele. Das Landesreisekostengesetz soll eine modernere und schlankere Fassung erhalten und von nicht mehr zeitgemäßen Regelungen befreit werden. Im Gesetz soll der Vorrang des öffentlichen Personennahverkehrs auch bei Dienstreisen ausdrücklich betont werden. Die Tagegelder für Verpflegungsmehraufwand werden an die steuerlichen Beträge angeglichen.

Als Folgeänderungen müssen das Landesumzugsgesetz und das Ausschußmitgliederentschädigungsgesetz angepaßt werden. Der Entwurf enthält zudem Vorschriften über die Bedingungen, zu denen künftig Parkplätze der Landesbehörden den Beschäftigten überlassen werden sollen. Hierzu wird meine Kollegin Brusis einige Bemerkungen machen.

Das Hauptgewicht des Gesetzentwurfs liegt in der Neufassung des Landesreisekostengesetzes. Lassen Sie mich da wenige Schwerpunkte nennen. Umweltpolitisch geboten ist die intensivere Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Das soll auch bei Dienstreisen gelten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

(D)

Dienstliche Fahrten mit Pkw sollen künftig grundsätzlich nur noch dann zulässig sein, wenn sie unumgänglich sind. Ausnahmen sind natürlich möglich, wenn eine Fahrt mit Bahn oder Bus aus zwingenden persönlichen Gründen nicht zumutbar ist, wie es zum Beispiel bei Schwerbehinderten der Fall sein kann.

Im übrigen wird die Kostenerstattung für Pkw-Fahrten drastisch vereinfacht. Waren in der alten Vorschrift hierfür noch zehn verschiedene Kilometersätze vorgesehen, sind es im neuen Gesetz noch drei. Aufgegeben wird die Möglichkeit, für Pkw die sogenannte Anerkennung auszusprechen, daß sie überwiegend in dienstlichem Interesse gehalten werden. Das ist heute kaum noch der Fall. Das Anerkennungsverfahren war sehr verwaltungsaufwendig und damit auch teuer.

Von seiten der Außendienste einiger Verwaltungszweige sind hiergegen Bedenken vorgebracht worden. Ich finde, diese waren zu Unrecht vorgebracht.

Durch die Neuregelung wird die Funktionsfähigkeit der Verwaltung nicht beeinträchtigt. Die neuen Kilometergelder sind in jedem Fall ausreichend